

VOLLMACHT

zur erledigung von Zollformalitäten sowie der damit zusammenhängenden Tätigkeiten



Unterzeichneter/Vollmachtgeber, im folgenden Unterzeichneter genannt, bevollmächtigt die

Speditionsfirma Snijders Adviesburo Transportzaken-

Douaneagenten B.V.

Anschrift Zuiderweg 102

mit Sitz in 2289 BR Rijswijk

im folgenden der Spediteur genannt, für Unterzeichneten bis zum Widerruf die aufgrund des Zollrechts und der damit zusammenhängenden Gesetzgebung vorgeschriebenen Handlungen und Formalitäten in bezug auf Gütersendungen durchzuführen, die vom Unterzeichneten bzw. in dessen Auftrag versandt werden oder für den Unterzeichneten bestimmt sind.

Der Unterzeichnete bevollmächtigt hiermit den Spediteur, gemäß Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Zollkodex (Zk) der EG (EG-Verordnung Nr. 2913/92), die im Zollrecht vorgeschriebenen Handlungen und Tätigkeiten in bezug auf die vorgenannten Gütersendungen vorzunehmen

- * im Namen und für Rechnung des Unterzeichneten.
 * im Namen des Spediteurs, jedoch für Rechnung des Unterzeichneten.

Der Unterzeichnete bevollmächtigt der Spediteur ebenfalls:

- * für Unterzeichneten als Fiskalvertreter mit einer beschränkten Genehmigung zur Entrichtung der Umsatzsteuer in bezug auf obengenannte Sendungen aufzutreten.

(* Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Unterzeichnete muß diese Vollmacht schriftlich widerrufen.

Der Unterzeichnete stimmt in diesem Zusammenhang der Anwendung der Niederländischen Speditionsbedingungen in der jeweils letzten Fassung zu, die von der FENEX auf den Geschäftsstellen der Arrondissementsgerichte in Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam hinterlegt wurden. Der Spediteur behält sich das Recht vor, jederzeit einen Auftrag zur Durchführung der Handlungen und Formalitäten, die aus dieser Vollmacht hervorgehen und darin näher beschrieben werden, abzulehnen.

Unterzeichneten/Vollmachtgeber

Rechtsgültig vertreten durch

Anschrift

Ort

Datum Unterschrift und Stempel

FISKALVERTRETUNG ZUR ABGABE DER UMSATZSTEUER IN DEN NIEDERLANDEN



Aufhebung der steuerrechtlichen Grenzen innerhalb der Europäischen Union

Infolge der Aufhebung der steuerrechtlichen Grenzen innerhalb der Europäischen Union (EU) zum 1. Januar 1993 kommen immer mehr ausländische Unternehmer mit der niederländischen Umsatzsteuer in Kontakt. Unter ausländischen Unternehmern sind jene Unternehmer zu verstehen, die nicht in den Niederlanden wohnhaft oder niedergelassen sind und auch keine feste Einrichtung in diesem Land besitzen.

In den Niederlanden kann sich ein ausländischer Unternehmer von einem Fiskalvertreter vertreten lassen, der im Rahmen der Erklärung und Zahlung der niederländischen Umsatzsteuer sowie der sonstigen administrativen Verpflichtungen für ihn auftritt. Zu den administrativen Verpflichtungen zählen unter anderem das sogenannte "Listing" und die Erklärung an das Landesamt für Statistik (Centraal Bureau voor de Statistiek).

Einfuhrumsatzsteuer

In den Niederlanden kann die Zahlung der bei Einfuhr zu entrichtenden Umsatzsteuer auf die periodische inländische Steuererklärung des niederländischen Importeurs verlegt werden, der hierfür eine Genehmigung erhalten muß. Durch die Bezeichnung eines Fiskalvertreters kann auch ein ausländischer Unternehmer diese in den Niederlanden bestehende Möglichkeit nutzen.

Die Arbeitsweise ist die folgende: Der Fiskalvertreter verrichtet die periodische inländische Umsatzsteuererklärung für den ausländischen Unternehmer, in welcher die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer angegeben wird. In derselben Steuererklärung wird diese Umsatzsteuer jedoch wieder abgezogen. Auf diese Weise bleibt der Endbetrag unverändert. Bei der normalen Einfuhrsteuererklärung hingegen muß die Einfuhrumsatzsteuer direkt gezahlt werden. Erst im nachhinein kann sie beim Steueramt rückbeantragt werden.

Die Anwendungsmöglichkeit dieser Regelung beinhaltet einen bedeutenden Liquiditäts- und Finanzierungsvorteil für den ausländischen Unternehmer.

Fiskalvertreter

Eine Fiskalvertretungsgenehmigung wird nur unter gewissen Bedingungen vom niederländischen Steueramt erteilt. Die Verwaltung des Steuerstellvertreters muß dazu geeignet sein, eine angemessene Kontrolle der Handlungen des ausländischen Unternehmers zu ermöglichen.

Der Steuerstellvertreter haftet anschließend für die Zahlung der geschuldeten Steuer und die hiermit verbundenen Erhebungs- und Einforderungszinsen sowie die administrativen Bußgelder. Der Steuerstellvertreter muß zudem eine Sicherheitsleistung stellen.

Formen der Steuerstellvertretung

Es gibt zwei Formen der Steuerstellvertretung:

- Fiskalvertreter mit begrenzter Genehmigung,
- Fiskalvertreter mit allgemeiner Genehmigung.

Fiskalvertreter mit begrenzter Genehmigung

Ein Fiskalvertreter mit begrenzter Genehmigung (nachstehend ein begrenzter Fiskalvertreter genannt) kann sowohl für die Gütereinfuhr als auch die darauf folgende Güterlieferung, d.h. die Weiterlieferung der Güter an den Abnehmer in der Europäischen Union, im Namen des ausländischen Unternehmers auftreten.

Ein ausländischer Unternehmer kann die Dienste von mehr als nur einem begrenzten Fiskalvertreter in Anspruch nehmen. Durch die Bezeichnung eines begrenzten Fiskalvertreters ist eine individuelle Eintragung des ausländischen Unternehmers in den Niederlanden nicht erforderlich.

Dem begrenzten Fiskalvertreter wird eine gesonderte MWSt.-Kennnummer zugeteilt, die bei jeder Steuererklärung und bei allen sonstigen Formalitäten vermerkt werden muß. In bezug auf die Verlegung der Einfuhrumsatzsteuer gibt der begrenzte Fiskalvertreter die ihm in seiner Eigenschaft als begrenztem Fiskalvertreter zugeteilte MWSt.-Kennnummer in der Einfuhrsteuererklärung an. Die Abgabe wird dann auf die periodische Umsatzsteuererklärung des begrenzten Fiskalvertreters verlegt.

Ein Fiskalvertreter mit begrenzter Genehmigung muß eine Erklärung einreichen, der zu entnehmen ist, daß er vom ausländischen Unternehmer dazu ermächtigt wurde, in dessen Namen als Fiskalvertreter aufzutreten.

Fiskalvertreter mit allgemeiner Genehmigung

Ein Fiskalvertreter mit allgemeiner Genehmigung (nachstehend ein allgemeiner Fiskalvertreter genannt) kann für die Einfuhr sowie für alle Lieferungen und Dienstleistungen, auf die der ausländische Unternehmer eine Umsatzsteuer zahlen muß, im Namen des ausländischen Unternehmers auftreten.

Ein ausländischer Unternehmer darf nur die Dienste eines einzigen allgemeinen Fiskalvertreters in Anspruch nehmen. Bei dieser Form der Fiskalvertretung muß der ausländische Unternehmer auch selbst in den Niederlanden eingetragen sein.

Ein allgemeiner Fiskalvertreter verfügt pro ausländischen Unternehmer über eine Genehmigung zur Verlegung der Einfuhrumsatzsteuer. Der ausländische Unternehmer ist verpflichtet, einen allgemeinen Fiskalvertreter zu bezeichnen, wenn er Fernverkäufe in die Niederlande abwickelt, die in den Niederlanden steuerpflichtig sind. Fernverkäufe sind jene Verkäufe, bei denen Güter durch oder auf Rechnung des Lieferanten an einen Abnehmer in einem anderen EU-Land geliefert werden, welcher keine MWSt.-Kennnummer besitzt.

Dem Antrag auf allgemeine Fiskalvertretung muß eine Vollmacht des ausländischen Unternehmers beiliegen.